BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-605.009/0002-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
IHR ZEICHEN ●BMI-LR1341/0002-III/1/2016

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Nach den Erläuterungen soll durch den vorgeschlagenen § 2 zweiter Satz verhindert werden, dass denkmalschutzrechtliche (oder andere bundesgesetzlich geregelte) Erwägungen der in § 2 erster Satz formulierten Selbstverpflichtung der Republik Österreich entgegenstehen. Dafür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Den Maßnahmen, die für eine solche Nutzung der der Liegenschaft erforderlich ist, stehen gesetzliche und behördliche Beschränkungen zur unveränderten Erhaltung der darauf errichteten Gebäude, die auf bundesgesetzlicher Grundlage beruhen, nicht entgegen.“

Für die Erläuterungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der Verpflichtung der Republik Österreich, die enteignete Liegenschaft der im ersten Satz vorgesehenen Nutzung zuzuführen, sollen allfällige auf Bundesgesetzen beruhende Beschränkungen, etwa solche (auf Grund) der §§ 4 ff Denkmalschutzgesetz, nicht entgegenstehen.“

Erläuternd wird Folgendes angemerkt: Das betroffene Gebäude steht nämlich als Einzeldenkmal (Bescheid ex 1938) und als Teil des Ensembles (ex 1993) unter

Denkmalschutz. Jede Veränderung bedürfte daher gemäß § 4 DMSG einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

In § 1 sollte nach der Wortfolge „Braunau am Inn“ ein Beistrich gesetzt werden, ebenso in § 2 nach der Wortfolge „verpflichtet sich“. In § 5 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. Juni 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-15T06:31:32+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.